



# Union Investment

## Union Investment Privatfonds GmbH

**Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger des Fonds mit der Bezeichnung UniEuroRenta (DE0008491069)**

### **Änderung der Besonderen Anlagebedingungen**

Mit dem Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanierung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des Wertpapierhandelsgesetzes an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Artikeln 4a und 10 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 wurde im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) für Kapitalverwaltungsgesellschaften die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Liquiditätsmanagement-Tools für ihre Fonds einzuführen. Hierdurch kann die Liquiditätssteuerung von Fonds optimiert werden.

Union Investment Privatfonds GmbH wird von der im KAGB eingeräumten Möglichkeit, sogenannte Rücknahmebeschränkungen einzuführen, Gebrauch machen und die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des vorgenannten Fonds entsprechend anpassen.

Ferner werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die BABen des Fonds lauten künftig wie folgt:

### **Besondere Anlagebedingungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Union Investment Privatfonds GmbH, Frankfurt am Main, („Gesellschaft“) für das von der Gesellschaft verwaltete OGAW-Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie (nachfolgend „Sondervermögen“ genannt)

#### **UniEuroRenta,**

die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

#### **Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen**

##### **§ 1 Vermögensgegenstände**

In das Sondervermögen können

1. **Wertpapiere** gemäß § 193 KAGB,

2. **Geldmarktinstrumente** gemäß § 194 KAGB,
  3. **Bankguthaben** gemäß § 195 KAGB,
  4. **Investmentanteile** gemäß § 196 KAGB,
  5. **Derivate** gemäß § 197 KAGB und
  6. **Sonstige Anlageinstrumente** gemäß § 198 KAGB
- aufgenommen werden.

## § 2 Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens müssen aus verzinslichen auf Euro lautenden Wertpapieren bestehen. Der Erwerb von Aktien ist nur aus der Ausübung von Bezugs-, Options- und Wandlungsrechten aus verzinslichen Wertpapieren gemäß § 1 Ziffer 1 zulässig. So erworbene Aktien sind jedoch innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu verkaufen. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Geldmarktinstrumente nach § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ investieren. Die in Pension genommenen Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Absatz 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen über fünf Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden, wenn der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.
4. In Wertpapiere des Ausstellers Bundesrepublik Deutschland dürfen abweichend von Absatz 5 mehr als 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.
5. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden. Die Bankguthaben dürfen abweichend von § 7 Satz 3 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ nicht auf Fremdwährung lauten.
6. Bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der "Allgemeinen Anlagebedingungen" gehalten werden. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

## Anteilklassen

### § 3 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.
2. Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Sondervermögen nach § 168 Absatz 1 Satz 1 des KAGB ermittelten Wertes zu berechnen. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse

entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.
4. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilklasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilklasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilklasse lautenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens zu vermeiden. Bei einem entsprechenden Einsatz von Derivaten darf sich dieser nicht auf andere Anteilklassen auswirken.

## **Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten**

### **§ 4 Anteile**

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

### **§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis; Anteilwertberechnung, Abwicklung und Rückgabebeschränkung**

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden für jeden Börsentag in Frankfurt am Main ermittelt (Wertermittlungstag). Die Feststellung der Ausgabe- und Rücknahmepreise für einen Wertermittlungstag erfolgt am auf diesen Wertermittlungstag folgenden Börsentag (Bewertungstag).
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 3,0 Prozent des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für das Sondervermögen oder für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren oder keinen Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht den jeweils berechneten Ausgabeaufschlag an. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht berechnet.
3. Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die bis 16:00 Uhr an einem Wertermittlungstag eingegangen sind, werden zu dem für diesen Wertermittlungstag gemäß Absatz 1 ermittelten Ausgabe- oder Rücknahmepreis ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung für die Anleger wird ebenfalls am Bewertungstag für diesen Wertermittlungstag vorgenommen. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Bankenplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Bankenplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung.
4. Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge, die nach 16:00 Uhr an einem Wertermittlungstag oder einem Tag, der kein Wertermittlungstag ist, eingegangen sind, werden am folgenden Wertermittlungstag berücksichtigt (Wertermittlungstag + 1) und werden mit dem für diesen Wertermittlungstag + 1 ermittelten Ausgabe- oder Rücknahmepreis ausgeführt. Die entsprechende Abrechnung für die Anleger erfolgt am entsprechenden Bewertungstag für diesen Wertermittlungstag + 1. Der Ausgabepreis ist innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Bankenplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung zahlbar. Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von zwei Bankarbeitstagen (maßgeblich hierfür ist der Bankenplatz Frankfurt am Main) nach dem entsprechenden Bewertungstag in der Fondswährung.

5. Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

## § 6 Kosten

Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von  $\frac{1}{365}$  (in Schaltjahren:  $\frac{1}{366}$ ) von bis zu 0,8 Prozent des börsentäglich festgestellten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für das Sondervermögen oder anteilig für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt im Falle der Bildung von Anteilklassen im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht die jeweils erhobene Verwaltungsvergütung an.
2. Ferner erhält die Gesellschaft für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierdarlehensgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften für Rechnung des Sondervermögens eine marktübliche Vergütung in Höhe von bis zu einem Drittel der Bruttoerträge aus diesen Geschäften. Die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung von solchen Geschäften entstandenen Kosten einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütungen trägt die Gesellschaft.
3. Des Weiteren erhält die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine tägliche Pauschalgebühr in Höhe von  $\frac{1}{365}$  (in Schaltjahren:  $\frac{1}{366}$ ) von bis zu 0,2 Prozent des börsentäglich festgestellten Nettoinventarwertes. Die Pauschalgebühr deckt nachfolgende Vergütungen und Kosten ab, die dem Sondervermögen nicht separat belastet werden:
  - a) Vergütung der Verwahrstelle;
  - b) bankübliche Depot- und Lagerstellengebühren für die Verwahrung von Vermögensgegenständen;
  - c) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;
  - d) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen;
  - e) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsvertretungen;
  - f) Vergütung für Datenversorgung und -pflege;
  - g) Vergütung für Berichts- und Meldewesen;
  - h) Vergütung für das Rechnungswesen des Sondervermögens;
  - i) Vergütung im Zusammenhang mit der Überwachung und Risikosteuerung des Sondervermögens (Risikocontrolling).

Die Pauschalgebühr kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

Vergütungen, die zusätzlich an Dritte zu zahlen sind

4. Die Gesellschaft zahlt aus dem Sondervermögen für den Collateral Manager von Derivate-Geschäften eine tägliche Vergütung in Höhe von  $\frac{1}{365}$  (in Schaltjahren:  $\frac{1}{366}$ ) von bis zu 0,1 Prozent des börsentäglich festgestellten Nettoinventarwertes.
5. Der Betrag, der täglich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 3 und 4 als Vergütung und Kosten sowie nach Ziffer 6e) als Aufwendungsersatz entnommen werden darf, kann insgesamt jährlich bis zu 1,2 Prozent des börsentäglich festgestellten Nettoinventarwertes betragen.

Weitere Aufwendungen

6. Neben den vorgenannten Vergütungen und Kosten gehen die folgenden Aufwendungen zulasten des Sondervermögens:
  - a) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die

Gesellschaft für Rechnung des Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;

- b) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;
- c) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;
- d) Kosten sowie jegliche Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen;
- e) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einem bestimmten Markt bis zu einer Höhe von 0,10 Prozent p. a. des Wertes des Sondervermögens, berechnet als Summe der jeweils angefallenen Einzelbeträge, die für jeden Kalendertag als 1/365 (in Schaltjahren 1/366) des börsentäglich festgestellten Nettoinventarwertes ermittelt werden;
- f) Steuern, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, sowie mit den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehende Steuern.

#### Transaktionskosten

- 7. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

#### Regeln im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Rücknahme von Investmentanteilen

- 8. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB sowie von vergleichbaren ausländischen Anteilen berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde. Die Gesellschaft berechnet dem Sondervermögen jedoch keine Verwaltungsvergütung für erworbene Anteile, wenn das betreffende bzw. erworbene Sondervermögen von ihr oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist (Konzernzugehörigkeit). Dies wird dadurch erreicht, indem die Gesellschaft ihre Verwaltungsvergütung für den auf Anteile an konzernzugehörigen Zielfonds entfallenden Teil – gegebenenfalls bis zu ihrer gesamten Höhe – um die von den erworbenen konzernzugehörigen Zielfonds berechnete Verwaltungsvergütung kürzt.

## **Ertragsverwendung und Geschäftsjahr**

### **§ 7 Ausschüttung / Thesaurierung**

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.  
Sofern ausschüttende Anteilklassen gebildet werden, schüttet die Gesellschaft für diese grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
5. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
6. Im Falle der Bildung thesaurierender Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die anteiligen realisierten Veräußerungsgewinne für die thesaurierenden Anteilklassen im Sondervermögen wieder an.

### **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens läuft vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.

### **§ 9 Namensänderung und Gültigkeit alter Anteilscheine**

Die Namensbezeichnung für das Sondervermögen UniZins wurde in UniEuroRenta geändert. Die Rechte der Anteilinhaber, die im Besitz von Anteilscheinen mit der ursprünglichen Namensbezeichnung UniZins sind, bleiben nach Maßgabe des § 358 KAGB unberührt.

Am 31. März 2009 wurden alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens mit der Bezeichnung Berliner VB Renten Union auf das Sondervermögen UniEuroRenta übertragen. Die Anleger des Sondervermögens Berliner VB Renten Union sind ab dem 31. März 2009 (Stichtag der Übertragung) an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens UniEuroRenta in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

Anteilscheine des Sondervermögens UniEuroRenta, die noch auf den Namen Berliner VB Renten Union lauten, können nach Maßgabe des § 358 KAGB im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.

Die Namensbezeichnung für das Sondervermögen „Berliner VB Renten Union“ war vormals IGB Berlin Rent. Anteilscheine, die noch auf den Namen IGB Berlin Rent lauten, können



ebenfalls nach Maßgabe des § 358 KAGB im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.

Anteilhaber, die im Besitz von Anteilscheinen des verschmolzenen Sondervermögens Berliner VB Renten Union - vormals IGB Berlin Rent - sind, aus denen die IGB Investmentgesellschaft Berlin mbH, Berlin, als Kapitalverwaltungsgesellschaft hervorgeht, können diese Anteilscheine ebenfalls nach Maßgabe des § 358 KAGB im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) einbuchen lassen.

Am 31. Januar 2010 wurden alle Vermögensgegenstände des Sondervermögens mit der Bezeichnung VR-VermögensKonzept R auf das Sondervermögen UniEuroRenta übertragen. Die Anleger sind ab dem 31. Januar 2010 (Stichtag der Übertragung) an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens UniEuroRenta in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

Anteilscheine des Sondervermögens UniEuroRenta, die noch auf den Namen VR-VermögensKonzept R lauten, können nach Maßgabe des § 358 KAGB im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.

Die Namensbezeichnung für das Sondervermögen VR-VermögensKonzept R war zunächst VR-Vermögensfonds und wurde in VR-VermögensKonzept R geändert. Die Rechte der Anteilhaber, die im Besitz von Anteilscheinen mit der Namensbezeichnung "VR-Vermögensfonds" sind, bleiben nach Maßgabe des § 358 KAGB unberührt. Diese Anteilscheine können nach Maßgabe des § 358 KAGB im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.

Anteilscheine des Sondervermögens UniEuroRenta, die noch auf den Namen "VR-Vermögensfonds" lauten, können ebenfalls nach Maßgabe des § 358 KAGB im entsprechenden Umtauschverhältnis – berechnet nach dem jeweils geltenden Anteilwert – zur Depotverwahrung (Girosammelverwahrung) eingebucht werden.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt. Sie treten mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Union Investment Privatfonds GmbH

Geschäftsführung